



Gemeindeamt Weißbach bei Lofer

Unterweißbach 36 | 5093 Weißbach

Email: gemeinde@weissbach.at Homepage: www.weissbach.at

Ort: 5093 Weißbach Land: Salzburg Bezirk: Zell am See

Tel. 06582/8352 Fax. 06582/8352-32

Betrifft:

Parken in der Kurzparkzone

KUNDMACHUNG

Gemäß § 53 Abs. 1 der Salzburger Gemeindeordnung 2019, LGBl. Nr. 9/2020 idgF wird hiermit kundgemacht, dass die Verordnung, mit welcher Gebiete (Zonen) und Personenkreise, betreffend die Erteilung von Ausnahmegenehmigungen gemäß § 45 Abs. 4 und Abs. 4a StVO 1960 bestimmt werden, von der Gemeindevertretung der Gemeinde Weißbach bei Lofer in der Sitzung vom 8. September 2020 wie nachstehend angeführt beschlossen wurde:

VERORDNUNG

Auf Grund der §§ 43 Abs. 2 a Z 1 und 2 und 94 d Straßenverkehrsordnung 1960, BGBl. Nr. 159/1960, in der Fassung BGBl. Nr. 77/2019, wird verordnet:

§ 1 Gebietsfestlegung

Gemäß § 43 Abs. 2 a Z 1 StVO 1960 werden folgende Gebiete (Zonen) festgesetzt, deren Bewohner die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung gemäß § 45 Abs. 4 StVO 1960 für ein zeitlich uneingeschränktes Parken in den im § 2 angeführten nahegelegenen Kurzparkzonen beantragen können.

1. Die **Zone 1** umfasst das Gemeindehaus (Unterweißbach 36), das Bauhof- und Feuerwehrgebäude (Unterweißbach 46) und das Wohngebäude (vormals Fröschlhaus), Unterweißbach 19,
2. Die **Zone 2** umfasst das Volksschulgebäude, Oberweißbach 28, den Pfarrhof, Oberweißbach 1 und das Wohngebäude, Oberweißbach 31,

§ 2 Zuordnung Kurzparkzonen

Die Bewohner der in § 1 angeführten Gebiete können für die nachfolgend genannten, der jeweiligen Zone zugeordneten nahegelegenen Kurzparkzonen die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung gemäß § 45 Abs. 4 StVO 1960 zum zeitlich uneingeschränkten Parken beantragen.

1. Die **Zone 1** umfasst die Kurzparkzone nordwestlich des Gemeindeamtes (Gemeindehaus) und die Kurzparkzone südöstlich des Gemeindeamtes (SB Raiffeisenbank)
2. Die **Zone 2** umfasst die Kurzparkzone Oberweißbach 28 (Volksschulgebäude)

§ 3 Festlegung Personenkreise

Gemäß § 43 Abs. 2 a Z. 2 StVO 1960 wird bestimmt, dass Angehörigen folgender Personenkreise, die in den in § 1 dieser Verordnung festgesetzten Gebieten ständig tätig sind, die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung gem. § 45 Abs. 4 a StVO 1960 für ein auf das notwendige zeitliche Ausmaß eingeschränktes Parken in den in § 2 dieser Verordnung bezeichneten Kurzparkzonen beantragen können:

Pendler

Personen, die erwerbstätig sind und ihren Arbeitsplatz innerhalb der im § 1 festgelegten Zonen haben und diesen mit öffentlichen Verkehrsmitteln nicht, aufgrund von wechselnden Dienst- und Arbeitszeiten nur schwer oder nur mit einem im Verhältnis zur Wegstrecke unzumutbaren Zeitaufwand erreichen können.

Dienst- und Arbeitnehmer

Dienst- und Arbeitnehmer, die ihren Lebensmittelpunkt (=Hauptwohnsitz) in Weißbach haben und zu einem Dienstgeber mit Sitz in einer lt. § 1 festgelegten Zone ein Dienstverhältnis nachweisen können.

Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr Weißbach

Für die Ausübung der Tätigkeit als Mitglied der Freiwilligen Feuerwehr Weißbach

Politische Mandatäre

Politisch gewählte Mandatäre der Gemeinde Weißbach aufgrund der Notwendigkeit an Sitzungen / Besprechungen etc. teilzunehmen.

Dienstleister

Dienstleister, die für die Gemeinde Weißbach und die damit in Verbindung stehenden Institutionen tätig sind.

§ 4 Plakette

Personen einer Ausnahmegenehmigung erhalten als Hilfsmittel zur Kontrolle der Einhaltung der Bestimmungen des § 43 Abs. 2a StVO eine Plakette nach dem Muster in der Anlage. Die Plakette ist bei mehrspurigen Kraftfahrzeugen mit Windschutzscheibe an der Innenseite derselben durch diese gut lesbar, bei anderen mehrspurigen Kraftfahrzeugen an einer sonst geeigneten Stelle gut wahrnehmbar anzubringen, wobei jeweils die Vorderseite sichtbar sein muss.

§ 5 Voraussetzungen

- a) **Bewohner:** Ein Antrag gemäß § 45 Abs. 4 Straßenverkehrsordnung 1960 (StVO 1960) kann nur von Personen gestellt werden, die innerhalb der festgelegten Gebiete ihren Hauptwohnsitz haben, Zulassungsbesitzer oder Leasingnehmer eines mehrspurigen Kraftfahrzeuges sind und ein persönliches Interesse nachweisen, in der Nähe ihres Wohnsitzes zu parken. Ein persönliches Interesse kann grundsätzlich nur dann vorliegen, wenn das Fahrzeug vom Antragsteller selbst gelenkt wird und kein zugewiesener Parkplatz direkt am Wohnobjekt mehr vorhanden ist (zB aufgrund eines bestehenden „Zweitautos“).
- b) **Personenkreise:** Ein Antrag gemäß § 45 Abs. 4a Straßenverkehrsordnung 1960 (StVO 1960) kann nur von Personen gestellt werden, die innerhalb der festgelegten Gebiete eine Zugehörigkeit zu dem gem. § 4 festgelegten Personenkreis nachweisen können, Zulassungsbesitzer oder Leasingnehmer eines mehrspurigen Kraftfahrzeuges sind und das Fahrzeug vom Antragsteller selbst gelenkt wird.

Ausnahmegenehmigungen können nur für Fahrzeuge bis 3,5 Tonnen Gesamtgewicht beantragt werden.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft und gleichzeitig treten alle diesbezüglichen Verordnungen außer Kraft.

Die dieser Verordnung angefügten Plandarstellungen stellen einen integrierten Bestandteil dieser Verordnung dar.

Für die Gemeindevertretung
Der Bürgermeister

Josef Michael Hohenwarter

Verteiler:

1. Bauhof zur Kenntnisnahme
2. Polizeiinspektion Lofer
3. Amt der Salzburger Landesregierung, Ref. 6/09 – Verkehrsrecht
(Mitteilung gem. § 53 Abs. 6 Gemeindeordnung 2019)
4. Gemeindeinformation

Anlage:

Plandarstellung Zonen
Darstellung Plakette → Seite 4

Kundmachungsdauer: 2 Wochen

An der Amtstafel der Gemeinde Weißbach

angeschlagen am: **09. September 2020**

abgenommen am: **24. September 2020**

Dies bestätigt: Der Bürgermeister:

Plandarstellung Zonen

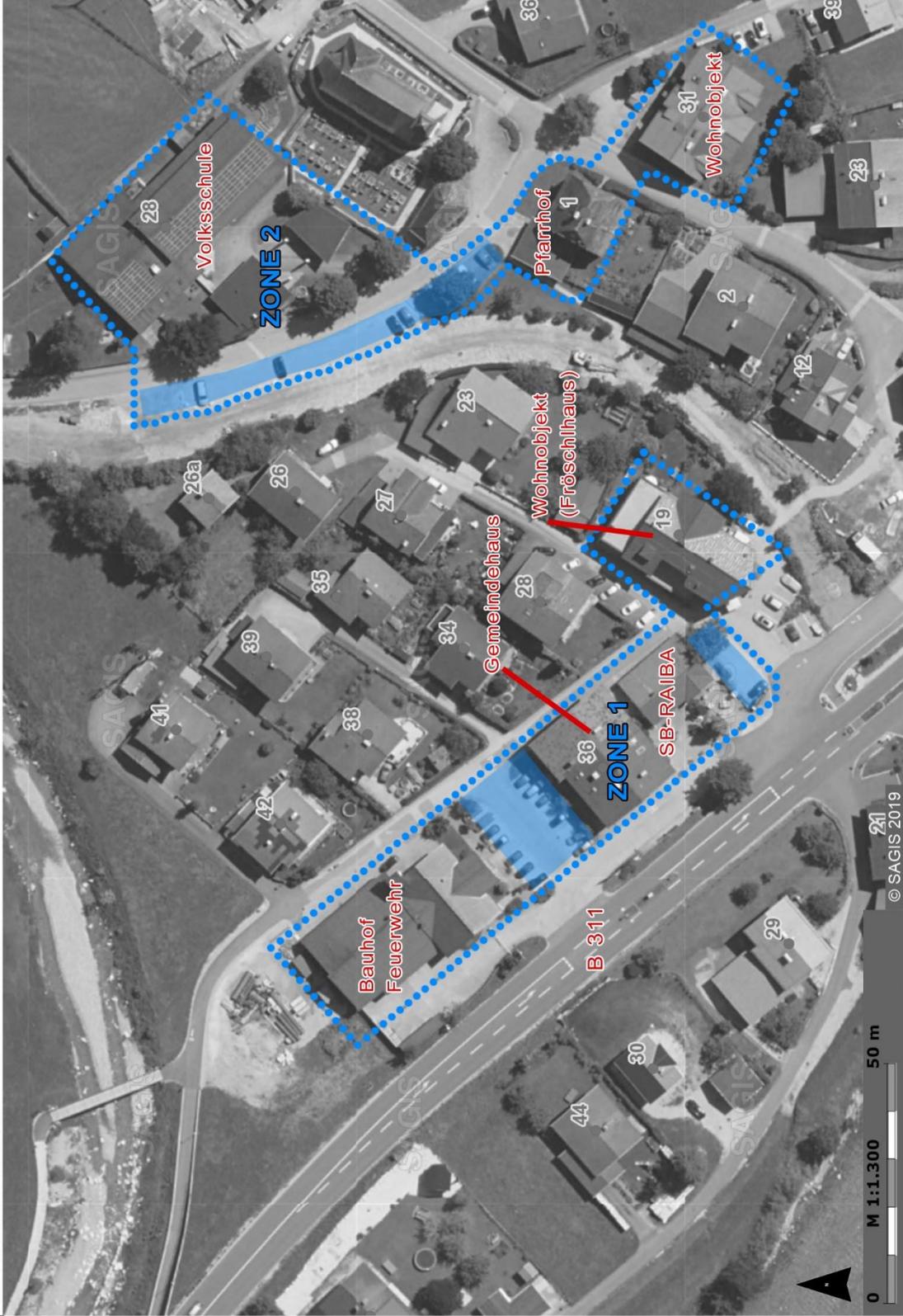


Beilage zur Verordnung der Gemeindevertretung von Weißbach

Erteilung von Ausnahmebewilligungen gemäß § 45 Abs. 4 und Abs. 4a StVO 1960

RW: 406209/ HW: 264946

RW: 406483/ HW: 264946



RW: 406209/ HW: 264760

RW: 406483/ HW: 264760

Legende



Zone



Kurzparkzone
in Zone

Verwendung:

Bearbeiter:
Karte erstellt am: 14.01.2020
Koordinatensystem: BMN M31
Quellen: SAGIS, LFRZ, BEV,
Österreichisches Adressregister

Salzburger Geographisches Informationssystem

Fanny-von-Lehnert Straße 1
A-5010 Salzburg
Tel. +43 62 8042-4388
Fax +43 62 8042-4198
sagis@salzburg.gv.at



Das Land Salzburg übernimmt keine Haftung
für Vollständigkeit und Richtigkeit.

Darstellung Plakette

P **Gemeinde Weißbach**
Ausnahmebewilligung für
Bewohner & Personenkreise
gem. § 45 Abs. 4 und 4a, StVO idgF



Behördliches Kennzeichen: _____

Gültigkeitszeitraum: _____

Kurzparkzone: _____

Muster

